

werden. Dazu war Hintergrundinformation nötig: Über jeden Schüler gab es einen Akt, der alle im Laufe der Zeit gesammelten Informationen über ihn enthielt: IQ-Werte, Heimunterbringungen, Straftaten... „Sie wollten helfen. Das stand klar und deutlich im Vorwort zum Binet-Simon (einem Intelligenztest), da aber wußte man es schon ... Durch die Lokalisierung der Minderbegabten oder direkt Gestörten, damit sie ins Erziehungsheim oder in die Anstalt kommen und die Betreuung erhalten konnten, die sie brauchten. Das war der Gedanke ... Sie konnten diejenigen identifizieren, die auf der Grenze waren und mit den Tests nicht rechtzeitig fertig wurden, und ihnen nach oben helfen. Sie wollten die Leute unter ihre Fittiche nehmen. Gleichzeitig waren sie Raben. Das ist ein Widerspruch, ich habe keine Erklärung dafür.“ (114f)

Dem kleinen August können Peter und Katarina durch die Entdeckung des Plans nicht mehr helfen. Doch Peter ist davongekommen, ist dieser Schule lebendig entronnen, die ein Veredelungsapparat sein wollte und ein Unterdrückungsinstrument war, indem er sich Information beschafft, ihr System durchschaut und die Schwäche der Systemträger für seine eigenen Zwecke genützt hat: Weil Biehl an Schülern körperliche Züchtigungen vollzogen (was im Dänemark der sechziger Jahre schon lange verboten war) und darüber fein säuberlich Aufzeichnungen geführt hatte, die Peter in Kopie besaß, war Biehl erpreßbar: Das Gutachten für Peters Adoption fiel nicht zu schlecht aus. Karen und Erik Høeg adoptierten ihn 1973, als er fünfzehn Jahre alt war.

Was aber hat Peter den Mut gegeben, sich gegen die Unterdrückung zu wehren und für sein Leben selbst Initiativen zu setzen? Wodurch hat er wirklich für sein Leben gelernt? Er hatte im Lauf seiner Wanderungen durch die Heime Freunde gefunden, jetzt Katarina und vorher Oscar Humlum, zu dem er sagt: „Nachdem wir uns begegnet sind, nachdem wir zum ersten Mal jeder auf seiner Toilette an der Heizung saßen, seitdem war ich nie mehr völlig allein, auch nicht, nachdem du mich verlassen hattest. Davor hat es in meinem Leben nicht wirklich etwas gegeben. Aber wenn es einmal jemanden gibt, der unter

der kalten Dusche steht, damit man selber unter der warmen bleiben kann, dann kann man nie mehr wirklich völlig allein sein“. (194)

Peter Høegs über weite Passagen philosophischer Roman macht nachdenklich und geht unter die Haut – als Anklage eines unmenschlichen Schulsystems, als autobiographische Bewältigung und als ganz zarte Liebesgeschichte. Hinter der fiktiven Gestalt Peters scheinen die authentischen Jugenderinnerungen des Erzählers auf, und die Figur des kleinen August verschmilzt für ihn immer mehr mit dem Kind, das er heute hat. Die Hoffnung, die von solchen privilegierten Augenblicken ausgeht, durchzieht dieses bewegende Buch.

PS: Der „Erziehungsbogen“, jener Teil des „Schülerbeschreibungsbogens“, den es auch in Österreich über viele Jahrzehnte hindurch gab mit dem Anspruch, daß mehr Wissen über die Schüler eine bessere Pädagogik ermögliche, wurde vor einigen Jahren abgeschafft. Denn es ist doch bewußt geworden, daß er mindestens ebensoviel Schaden wie Nutzen anrichtete: Ein Neuanfang ist nämlich für den, „der beschrieben ist“, nur schwer möglich. Die Zeugnisse der einzelnen Schuljahre werden nach wie vor im „Schülerstammblatt“ festgehalten.

Linz

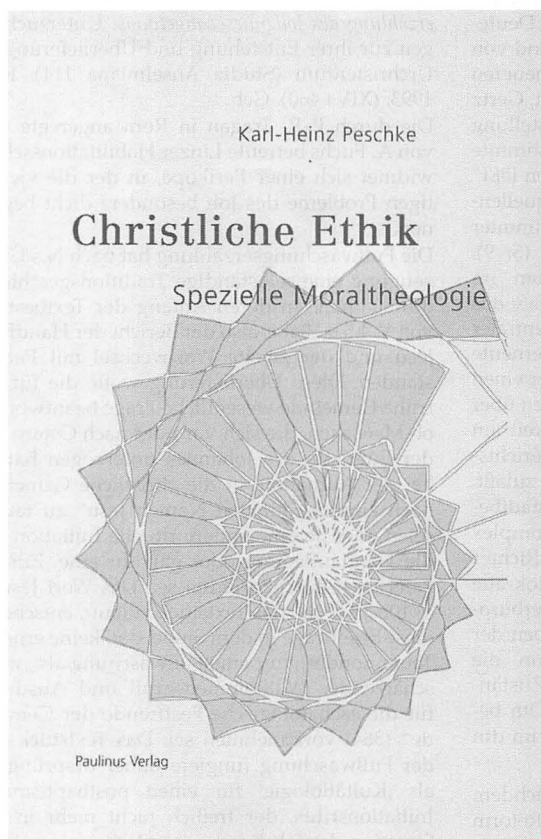
Ingeborg Verweijen

Besprechungen

Der Eingang der Rezensionen kann nicht gesondert betätigt werden. Die Korrekturen werden von der Redaktion besorgt. Bei Überschreitung des Umfangs ist mit Kürzungen zu rechnen. Nach Erscheinen der Besprechungen erhalten die Rezensenten einen, die Verlage zwei Belege.

BIBELWISSENSCHAFT

■ JAN CHRISTIAN GERTZ, *Die Gerichtsorganisation Israels im deuteronomischen Gesetz.* (FRLANT 165), Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1994. (246). DM/sFr 84,-/S 622,-.



Diese neue Darstellung der christlichen Ethik, zeichnet sich durch Übersichtlichkeit und klare Gedankenführung aus.

Der erfahrene Rückgriff auf die Christliche Tradition verbunden mit Transparenz im Aufbau und einfacher Sprache macht das Werk zu dem längst überfälligen Kompendium der Moraltheologie.

Spezielle Moraltheologie

Karl-Heinz Peschke

Christliche Ethik Spezielle Moraltheologie

900 Seiten, gebunden

14 x 21,5 cm

DM 58,- / öS 429,- /

sFr 58,-

ISBN 3-7902-0063-8



Paulinus Verlag, Postfach 30 40, 54220 Trier, Tel. (06 51) 97 99-1 62

Gertz rollt in seiner Dissertation institutionsgeschichtliche Problemstellungen des Deuteronomiums auf, die er zunächst ausgehend von De Wette und Wellhausen bis zu neueren Arbeiten forschungsgeschichtlich verfolgt. Gertz geht es um die Nachfrage, ob die „Darstellung des Gerichtswesens im dt Gesetz eine bestimmte Organisation des Gemeinwesens erkennen läßt“ und um eine „historiographisch und quellenkritisch“ arbeitende Einordnung bestimmter institutioneller Bestimmungen des Dtn (S. 9). Die Schwerpunkte der Arbeit berühren im wesentlichen drei Bereiche. Der erste umfaßt das Problem der Relation lokaler und zentraler Gerichtsbarkeit im Dtn. Durch eine erneute Analyse der dtn Ämtergesetze versucht er einen Grundbestand zu erarbeiten, der Aussagen über die Relation der kultischen Gerichtsbarkeit am Zentralheiligtum und der profanen Gerichtsbarkeit in den Provinzstädten Israels zuläßt. Ein zweiter Bereich betrifft die Asylstadtbestimmung im Dtn, ein dritter Themenkomplex konzentriert sich um die Beziehung der Richter zu den Ältesten, also vererbter Gerontokratie gegenüber staatlich eingesetzter Richterbürokratie. Er analysiert zunächst die Aufgaben der Richter in der Rechtspflege, um dann die konkurrierenden verfahrensrechtlichen Zuständigkeiten der Richter und Ältesten im Dtn bearbeiten und die Ältestengerichtsbarkeit im dtn Gesetz beschrieben zu können.

Gertz kommt zu dem Schluß, daß es, nachdem im Zusammenhang der joshianischen Reform die hauptstädtischen Verhältnisse auf das ganze Land ausgedehnt und bedingt durch die Kultzentralisation neue Bestimmungen wie die Asylstadtregelung eingeführt worden waren, nach der Zerstörung der staatlichen Beamtengesetzgebung im Exil zu einer Restauration der laikalen Ältestengerichtsbarkeit aus vorstaatlicher Zeit gekommen sei, da die ethnische Struktur der Gesellschaft (die „Gentilverbindungen“) mit ihren traditionellen Institutionen auch nach dem Fall Jerusalems lebendig geblieben sei.

Die rechtsgeschichtliche Arbeit am Dtn ist wichtig, da die Kenntnis über die Relation von gesellschaftlicher Realität und literarischen Zukunftsvisionen, die sich im Dtn spiegeln, ganz wesentlich dessen theologisches Gesamtverständnis beeinflußt. Leser sollten sich daher von dieser Arbeit eine Analyse der Entwicklung der Rechtsinstitutionen Israels erwarten, keine in der Pastoral unvermittelt verwertbare Auslegung des Dtn.

■ NIEMAND, CHRISTOPH, *Die Fußwaschungserzählung des Johannesevangeliums*. Untersuchungen zur ihrer Entstehung und Überlieferung im Urchristentum (Studia Anselmiana 114). Rom 1993. (XIV+460). Geb.

Die durch P.-R. Tragan in Rom angeregte und von A. Fuchs betreute Linzer Habilitationsschrift widmet sich einer Perikope, in der die vielfältigen Probleme des Joh besonders dicht begegnen.

Die Fußwaschungserzählung hat nach N.s Überzeugung eine selbständige Traditionsgeschichte durchlaufen, an deren Anfang der Textbestand von V. 4.5.9.10abc, also der Bericht der Handlung Jesu und der zweite Wortwechsel mit Petrus, standen. Diese Überlieferung wolle die für die frühe Gemeinde wesentliche Frage beantworten, ob Menschen, die sich vor oder nach Ostern nur der Bußtaufe des Johannes unterzogen hatten, bei der Aufnahme in die christliche Gemeinde noch einmal „auf den Namen Jesu“ zu taufen seien oder ob eine andere rituelle Initiation wie die Handauflegung oder gar nur eine ‚Zusatzkatechese‘ durchzuführen sei. Das Wort Jesu in V. 10bc, auf die das Textstück zuläuft, entscheide diese Streitfrage in dem Sinne, daß keine erneute Taufe, sondern nur eine Fußwaschung als „wertschätzender Willkommensgruß und Ausdruck für die eschatologische Festfreude der Gemeinde“ (384) vorzunehmen sei. Das Textstück von der Fußwaschung fungiere daher ursprünglich als ‚Kultätologie‘ für einen postbaptismalen Initiationsritus, der freilich nicht mehr in der Situation des joh Kreises, sondern nur in einem viel früheren Stadium der Gemeinde geübt worden sei. Die noch weitergehende Rückfrage, ob die Fußwaschungstradition auf ein entsprechendes Handeln des irdischen Jesus zurückgeht, behandelt N. zurückhaltend, doch verweist er auf die Kontinuität zwischen Jesus und der ersten Gemeinde in der positiven Beurteilung des Täufers und seiner Bewegung und will daher die Möglichkeit eines entsprechenden Handelns Jesu nicht völlig ausschließen. Als das ursprüngliche Problem der Integration von Johannesjüngern (oder auch Gliedern der Jesusbewegung aus vorösterlicher Zeit) später nicht mehr aktuell war und das Verhältnis der christlichen Gemeinde zu den sich bildenden Täufergemeinden zur Konkurrenz wurde (vgl. Joh 3,22ff) konnte die Erzählung, die im Zusammenhang der joh Täufertexte (bes. 3,22ff) überliefert war, dann als Symbolhandlung für das heilvolle Werk Christi für die Seinen gedeutet (V. 6–8), in den Zusammenhang des Abschiedsmahles Jesu gestellt (V. 1*2.a.3*) und schließlich – hier folgt N. der These einer joh. Redaktion – noch um die ethische Deutung V. 12ff erweitert werden. Auf